



Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 28. April 2016 (720 16 8)

Invalidenversicherung

Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit beruht auf umfassenden medizinischen Abklärungen. Es liegen keine starken und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung tretenden Schwankungen vor, welche die Festlegung des Valideneinkommens anhand eines Durchschnittsverdienstes rechtfertigen würden; massgebend ist das konkrete Einkommen. Eine Tätigkeit im Sektor 64,66 Finanzdienstleistung ist nicht mehr zumutbar, stattdessen ist auf den Totalwert TA1, Frauen, Kompetenzniveau 2, der LSE 2012 abzustellen.

Besetzung Präsident Andreas Brunner, Kantonsrichter Daniel Noll, Kantonsrichter Christof Enderle, Gerichtsschreiber i.V. Robin Eschbach

Parteien A._____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Raffaella Biaggi, Advokatin, Lange Gasse 90, 4052 Basel

gegen

IV-Stelle Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen,
Beschwerdegegnerin

Betreff IV-Rente

A. A._____ ist seit dem 1. April 1988 bei der B._____ AG tätig. Am 30. Oktober 2013 meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf eine Multiple-Sklerose-Erkrankung bei der IV-Stelle Basel-Landschaft (IV-Stelle) zum Bezug von Leistungen an. Nach Abklärung der gesundheitli-

chen und erwerblichen Verhältnisse sprach die IV-Stelle ihr nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren mit Verfügung vom 21. Dezember 2015 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 52 % eine halbe Invalidenrente zu.

B. Hiergegen erhob A.____, vertreten durch Advokatin Raffaella Biaggi, am 15. Januar 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Sie beantragte, es sei ihr in Aufhebung der Verfügung vom 21. Dezember 2015 eine Dreiviertelsrente auszurichten, unter o/e-Kostenfolge. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass das Valideneinkommen, das Invalideneinkommen und der Grad der Arbeitsfähigkeit fehlerhaft festgelegt worden seien.

C. Die IV-Stelle schloss in ihrer Vernehmlassung vom 9. Februar 2016 auf Abweisung der Beschwerde.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1. Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die – im Übrigen frist- und formgerecht erhobene – Beschwerde der Versicherten vom 15. Januar 2016 ist demnach einzutreten.

2. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat.

3.1 Anspruch auf eine Rente haben nach Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder ihre Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (lit. c).

3.2 Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ist die Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Satz 1). Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Satz 2).

3.3 Als Invalidität gilt nach Art. 8 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Sie kann im IV-Bereich Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Unter Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstehen (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind nach Art. 7 Abs. 2 ATSG ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen (Satz 1). Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Satz 2).

3.4 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG wird die Rente nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft: Die Versicherten haben Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie zu mindestens 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie zu mindestens 50 % und auf eine Viertelsrente, wenn sie zu mindestens 40 % invalid sind.

3.5 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden. Aus der Einkommensdifferenz lässt sich der Invaliditätsgrad bestimmen (BGE 128 V 30 E. 1).

3.6 Bei der Feststellung des Gesundheitszustandes und insbesondere auch bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person ist die rechtsanwendende Behörde – die Verwaltung und im Streitfall das Gericht – auf Unterlagen angewiesen, die vorab von Ärztinnen und Ärzten zur Verfügung zu stellen sind. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 115 V 134 E. 2, 114 V 314 E. 3c, 105 V 158 E. 1 in fine). Darüber hinaus bilden die ärztlichen Stellungnahmen eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Zumutbarkeit, also der Frage, welche anderen Erwerbstätigkeiten als die zuletzt ausgeübte Berufsarbeit von der versicherten Person auf dem allgemeinen, ausgeglichenen und nach ihren persönlichen Verhältnissen in Frage kommenden Arbeitsmarkt zumutbarerweise noch verrichtet werden können (ULRICH MEYER-BLASER, Zur Prozentgenauigkeit in der Invaliditätsschätzung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 20 f. mit Hinweisen).

3.7 Das Gericht hat die medizinischen Unterlagen nach dem für den Sozialversicherungsprozess gültigen Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 61 lit. c ATSG) – wie alle anderen Beweismittel – frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und

pfllichtgemäss zu würdigen. Dies bedeutet, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist demnach entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind (BGE 134 V 232 E. 5.1; 125 V 352 E. 3a, 122 V 160 E. 1c). Dennoch erachtet es die bundesgerichtliche Rechtsprechung mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen (vgl. die ausführlichen Zusammenstellungen dieser Richtlinien in BGE 125 V 352 E. 3b mit zahlreichen Hinweisen; vgl. dazu auch BGE 135 V 469 f. E. 4.4 und 4.5). So ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten externer Spezialärztinnen und -ärzte, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 353 E. 3b/bb mit weiteren Hinweisen).

4. Ausgangspunkt der Ermittlung des Invaliditätsgrades bildet die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen arbeitsunfähig ist. Zur Beurteilung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin sind im Wesentlichen die folgenden medizinischen Unterlagen zu berücksichtigen:

4.1 Im Bericht von Dr. med. C.____, FMH Neurologie, vom 13. Dezember 2013 werden bei der Beschwerdeführerin folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt: Eine Multiple Sklerose vom schubförmigen Verlauf; 06/2013 Schub mit vertikalen Doppelbildern, latenter Hemiparese links und Fatigue-Symptomatik; MRI Neurocranium vom 27. Juni 2013 (Imamed): Multiple Läsionen supra- und infratentoriell bei Verdacht auf entzündlich demyelinisierende Erkrankung, ein Herd KM aufnehmend; Liquorpunktion 5. Juli 2013: oblongokonale Banden; Therapie mit Copaxone; Lumbalgien und Schmerzen im Sakrum seit Treppensturz 07/2013. Ab Juli 2013 sei deshalb von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Kundenberaterin auszugehen.

4.2 Dr. med. D.____, FMH Allgemeinmedizin, stellt in seinem Bericht vom 6. Januar 2014 im Wesentlichen die gleichen Diagnosen wie Dr. C.____. Als kaufmännische Angestellte habe bei der Versicherten folgende Arbeitsunfähigkeit vorgelegen: 100 % vom 4. Mai 2011 bis 2. Juli 2011, 100 % vom 17. Juni 2013 bis 3. November 2013, 60 % vom 4. November 2013 bis 31. Januar 2014. Es könne voraussichtlich mit einer Wiedererreichung der Arbeitsfähigkeit von 50 % in der aktuellen Tätigkeit gerechnet werden.

4.3 Mit Verlaufsbericht vom 25. Juli 2015 bestätigt Dr. C.____ die bereits gestellten Diagnosen und geht weiterhin von einer Arbeitsunfähigkeit von 50-60 % aus.

4.4 Im Rahmen der Abklärungen der Beschwerdegegnerin wurde ein Gutachten bei Dr. med. D.____, FMH Neurologie, in Auftrag gegeben. Im Gutachten vom 22. Dezember 2014 diagnostiziert dieser mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine Encephalomyelitis disseminata vom schubförmigen Verlauf mit ausgeprägter Fatigue-Symptomatik, Hemiparese rechts, diskreten bis leicht kognitiven Beeinträchtigungen und einer Urge-Inkontinenz, behandelt mit Copaxone. Aus neurologischer Sicht sei in der angestammten Tätigkeit als Prokuristin im Bereich Kunden-/Anlageberaterin bei der B.____ AG eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von insgesamt 60 % nachvollziehbar. Beeinträchtigt sei die Versicherte hauptsächlich durch ihre Fatigue mit deutlich vermehrter Ermüdbarkeit und geringer Belastbarkeit. Im Rahmen der Fatigue komme es auch zu Konzentrations- und Gedächtnisdefiziten. In einer kognitiv nur in geringem Masse belastenden Tätigkeit wäre bei der Explorandin theoretisch eine Arbeitsfähigkeit von 60 % möglich. Dies betreffe insbesondere Tätigkeiten ohne Kundenkontakt und ohne erhöhte Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit und Gedächtnisleistung auf Dauer. Bei wahrscheinlichem Schubereignis unter Copaxone sei die Prognose heute als unklar zu bezeichnen.

4.5 Am 27. März 2015 nahm Dr. C.____ im Rahmen des IV-Verfahrens erneut aus medizinischer Sicht Stellung zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin. Diese leide unter einer reduzierten Leistungsfähigkeit bei neurokognitiven Störungen und ausgeprägter Fatigue-Symptomatik aufgrund der Multiplen Sklerose. Klinisch-neurologisch bestehe eine latente Parese im Arm- und Beinhalteversuch rechts sowie subjektive Gleichgewichtsstörungen, die bei letztmaligem Hirnstammschub im Juni 2013, mit damals Doppelbildern und ausgeprägten Hirnstammsymptomen, residuell geblieben seien. Die Versicherte habe bis zuletzt aufgrund ihrer Beschwerden mit einem Gesamtpensum – unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit – noch zu 40 % arbeiten können. Sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht sei ihre Arbeitsfähigkeit erheblich reduziert. Zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sei neben der kognitiven Störung auch die Fatigue-Symptomatik zu berücksichtigen. Ferner sei neben der zumutbaren, reduzierten Arbeitszeit auch die von ihr zu erbringende und reduzierte Leistungsfähigkeit während der Arbeitszeit zu beachten. Aus diesem Grund sei aus neurologischer Sicht ein mögliches Arbeitspensum von maximal 50 % anzunehmen, wobei in diesen 50 % die reduzierte Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden müsse. Zur Beurteilung der kognitiven Leistungsfähigkeit sei eine neuropsychologische Beurteilung notwendig.

5.1 Die Beschwerdeführerin bringt in Bezug auf ihren Gesundheitszustand vor, Dr. E.____ habe die Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit nicht genügend gewichtet. Gemäss der differenzierten Beurteilung von Dr. C.____ vom 27. März 2015 sei davon auszugehen, dass sie nur ein 50 %-iges Pensum absolvieren und dabei eine maximale 40 %-ige Leistung erzielen könne. Dr. C.____ empfehle eine neuropsychologische Beurteilung, um diese reduzierte Leistungsfähigkeit zu objektivieren, welche Dr. E.____ jedoch nicht vorgenommen habe. Wenn Dr. E.____ ohne eine solche neuropsychologische Beurteilung bei grundsätzlich gleicher Beurteilung des Gesundheitszustandes eine höhere zumutbare Arbeitsfähigkeit festlege, sei dies nicht nachvoll-

ziehbar. Es müsse daher auf die sorgfältige und schlüssige Beurteilung von Dr. C.____ abgestellt werden. Insgesamt ergebe sich damit, dass die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit optimal verwerte. Sie erziele mit der ihr von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten Möglichkeit, welche optimal auf ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen angepasst sei, ihr maximal mögliches Invalideneinkommen, weshalb auf effektive Zahlen abzustellen sei. Es ergebe sich auf diese Weise ebenfalls ein Invaliditätsgrad von mindestens 60 %.

5.2 Die Beschwerdegegnerin macht im Wesentlichen geltend, dass Dr. E.____ zwar keine umfassende neuropsychologische Testung, jedoch bezüglich Konzentrationsfähigkeit und Gedächtnisleistung aussagekräftige, spezifische Tests durchgeführt habe. Dr. C.____ nehme in seinen Berichten keine differenzierte Einschätzung eines zumutbaren Belastungsprofils vor und beziehe sich in der Attestierung der Arbeitsfähigkeit ausschliesslich auf die bisherige Tätigkeit. Dr. E.____ widerspreche in seinem Gutachten keineswegs Dr. C.____, sondern stütze dessen Beurteilung, dass in der angestammten Tätigkeit eine 60 %-ige Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen sei. Im Weiteren berücksichtige Dr. E.____ die festgestellte kognitive Einschränkung, indem er ein entsprechend eingeschränktes, noch zumutbares Tätigkeitsprofil (kognitiv nur in geringem Masse belastende Tätigkeit ohne Kundenkontakt und ohne erhöhte Anforderungen an die Konzentration und Gedächtnisleistung auf Dauer) beschreibe. Soweit beantragt werde, es sei auf die Einschätzung von Dr. C.____ abzustellen, sei mit Verweis auf die Rechtsprechung in BGE 135 V 465 E. 4.5 zu beachten, dass die Berichte von behandelnden Ärzten äusserst selten die materiellen Anforderungen an ein Gutachten erfüllen würden.

5.3 Dr. E.____ erstattet aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht und gelangt bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen, weshalb seinem Gutachten bei der Beweiswürdigung grundsätzlich volle Beweiskraft zuzuerkennen ist (vgl. E. 3.7). Konkrete Indizien, die gegen die Zuverlässigkeit der Expertise von Dr. E.____ sprechen würden, liegen nicht vor, weshalb darauf abzustellen ist. Dr. C.____ nimmt in seinem Bericht vom 27. März 2015 keine differenzierte Einschätzung eines zumutbaren Belastungsprofils vor und bezieht sich in der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ausschliesslich auf die bisherige Tätigkeit. Er äussert sich nicht zur Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer Verweistätigkeit. Dr. C.____ widerspricht damit nicht der Beurteilung von Dr. E.____, gemäss welcher in einer Verweistätigkeit theoretisch eine 60 %-ige Arbeitsfähigkeit vorliegt. Somit ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erkrankung – mit deutlich vermehrter Ermüdbarkeit und geringer Belastbarkeit und im Rahmen der Fatigue auftretenden Konzentrations- und Gedächtnisdefiziten – bei einer kognitiv in geringem Masse belastenden Tätigkeit zu 60 % arbeitsfähig ist.

6. Streitig und zu prüfen ist des Weiteren, ob die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Festlegung des Valideneinkommens korrekt erfolgt ist.

6.1 Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, es sei nicht korrekt, wenn die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen aufgrund eines Durchschnitts der letzten 5 Jahre ermittle. Wie man der Auflistung in der angefochtenen Verfügung selbst entnehmen könne, sei das Valideneinkommen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Es müsse daher davon

ausgegangen werden, dass das Einkommen der Beschwerdeführerin bei Gesundheit auch weiter gestiegen wäre und somit mehr als Fr. 101'703.-- betragen hätte. Sofern die Beschwerdegegnerin Zweifel an dieser Entwicklung gehabt hätte, hätte sie die Arbeitgeberin diesbezüglich im Rahmen ihrer Pflicht zur umfassenden Abklärung des Sachverhalts anfragen müssen. Bereits unter Zugrundelegung des Valideneinkommens von Fr. 101'703.-- würde sich ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Dreiviertelsrente ergeben.

6.2 Die Beschwerdegegnerin macht im Wesentlichen geltend, dass auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen sei, wenn das bei Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristige Schwankungen aufweise. Bereits aus dem in der Verfügung zur Berechnung des Valideneinkommens berücksichtigten Einkommen ergebe sich, dass dieses in den letzten Jahren schwankend gewesen sei. Würden zusätzlich die zwei Jahre zuvor (2007 und 2008) zum Vergleich beigezogen, verdeutliche sich diese Tendenz. Aus diesem Grund sei die erfolgte Ermittlung des Valideneinkommens aufgrund der letzten fünf Beitragsjahre korrekt.

6.3 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 E. 5b) als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 119 V 475 E. 2b). Weist das bei Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung tretende Schwankungen auf, ist dabei auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (vgl. ZAK 1985 S. 464 E. 2c, I 370/84; vgl. auch AHl 1999 S. 237 E. 3b, I 377/98, mit Hinweisen; Urteil I 316/04 vom 23. Dezember 2004 E. 5.1.1). Der Lohn der Beschwerdeführerin ist in den Jahren 2009 und 2010 leicht angestiegen und hat sich seit März 2011 im Wesentlichen nicht verändert. Es liegen demnach keine starken und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung tretenden Schwankungen vor, welche die Festlegung des Valideneinkommens anhand eines Durchschnittsverdienstes rechtfertigen würden. Es ist somit auf das konkrete Einkommen der Beschwerdeführerin abzustellen. Dem Fragebogen für Arbeitgebende vom 16. Juni 2014 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vor Eintritt des Gesundheitsschadens seit März 2011 ein jährliches Einkommen von Fr. 90'000.-- erzielte, zzgl. Fr. 4'000.-- Bonus im Jahr 2014 (Ziff. 2.10). Das massgebende Valideneinkommen für das Jahr 2014 beträgt somit Fr. 94'000.--.

7. Streitig und zu prüfen ist ausserdem die Festlegung des Invalideneinkommens durch die Beschwerdegegnerin.

7.1 Die Beschwerdeführerin moniert, Dr. E.____ halte fest, dass eine optimal adaptierte Tätigkeit voraussetzen würde, dass ihr kein Kundenkontakt zugemutet würde und keine erhöhten Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit und die Gedächtnisleistung gestellt würden. Die Festlegung des Invalideneinkommens aufgrund einer Tätigkeit der Schweizerischen Lohn-

strukturerhebung (LSE) 2012 des Bundesamts für Statistik (BFS) gemäss den Zahlen des Ressorts Finanzdienstleistungen entfalle entsprechend. Die Auffassung der Beschwerdegegnerin, dass es in diesem Bereich auch Dienstleistungen gebe, welche ohne Kundenkontakt abgewickelt werden könnten, sei nicht nachvollziehbar. Es sei ihr von ihrem Arbeitgeber diesbezüglich eine massgeschneiderte Lösung angeboten worden, welche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht existiere. In diesem Bereich gebe es mit Sicherheit keine Tätigkeit, welche keine erhöhten Anforderungen an Konzentration und Gedächtnisleistung erfordern würde. Gemeint könnten von Dr. E._____ lediglich Tätigkeiten sein, die nicht – wie Dienstleistungen im Finanzdienstleistungssektor – primär auf kognitiven Arbeiten beruhten, sondern vielmehr auf manuellen Tätigkeiten, bei welchen der Beschwerdeführerin keine Berufsausbildung angerechnet werden könne. Entsprechend sei das Invalideneinkommen deutlich tiefer anzusetzen. Die Beschwerdeführerin gehe von einem Invalideneinkommen gemäss LSE 2012, TA1, Total, Anforderungsniveau 1, Frauen, entsprechend monatlich Fr. 4'112.-- aus. Umgerechnet auf 41,5 Wochenstunden und unter Berücksichtigung der Teuerung von 0.7 % ergebe sich damit ein Invalideneinkommen von Fr. 30'932.--.

7.2 Die Beschwerdegegnerin bringt vor, dass die gesamten Umstände dafür sprechen würden, dass der Beschwerdeführerin auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein genügend breites Feld von erwerblichen Tätigkeiten im Finanzsektor offen stehe. Bei Tätigkeiten ohne Kundenkontakt und ohne erhöhte Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit und Gedächtnisleistungen auf Dauer werde der Beschwerdeführerin eine 60 %-ige Arbeitsfähigkeit attestiert. Das bedeute nicht, dass ihr nur noch Tätigkeiten im tiefsten Anforderungsniveau des privaten Sektors zumutbar seien, sondern lediglich, dass ihr ein entsprechender Erholungszeitraum zugestanden werden müsse, was bei einem 60 %-igen Pensum ohnehin der Fall sei. Die Beschwerdeführerin sei seit über 27 Jahren im Finanzwesen tätig und habe in einem 100 % Pensum ein Einkommen zwischen Kompetenzniveau 3 und 4 des Finanzdienstleistungssektors erzielt. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es ihr mit ihren beruflichen Kenntnissen und ihrer Erfahrung nicht mehr möglich sein sollte, zumindest ein Einkommen im Bereich des tiefsten Kompetenzniveaus im Finanzsektor zu erzielen.

Die Beschwerdegegnerin führt des Weiteren aus, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin, dass es sich bei der aktuellen Schaltertätigkeit um eine massgeschneiderte Lösung handle, vor dem Hintergrund zu erstaunen vermögen, dass ihr in einer Verweistätigkeit ohne Kundenkontakt eine höhere Arbeitstätigkeit attestiert werde. Werde dieser Auffassung ungeachtet dessen gefolgt, wäre ihr demzufolge in dieser Tätigkeit medizinisch-theoretisch ein Arbeitspensum von 60 % möglich, was ein wesentlich höheres Invalideneinkommen zur Folge habe. Die Tätigkeit sei jedoch nicht als optimal zu betrachten, weshalb an der Auffassung festgehalten werde, dass beim Invalideneinkommen eine Tätigkeit im Finanzbereich, Kompetenzniveau 1, im Rahmen eines 60 % Pensums heranzuziehen sei.

7.3 Gestützt auf die gutachterliche Beurteilung von Dr. E._____ ist wie ausgeführt davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit ohne Kundenkontakt und ohne erhöhte Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit ein Pensum von 60 % zumutbar ist. Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ist zu Recht unbestritten, dass dieses unter

Beizug der Tabellenlöhne der LSE 2012, Tabelle TA1, zu bestimmen ist. Zu prüfen bleibt, auf welchen Tabellenlohn abzustellen ist.

Die Beschwerdeführerin leidet unter einer Encephalomyelitis disseminata vom schubförmigen Verlauf mit ausgeprägter Fatigue-Symptomatik, Hemiparese rechts, diskreten bis leicht kognitiven Beeinträchtigungen und einer Urge-Inkontinenz. Aufgrund der Beeinträchtigung durch die Fatigue mit deutlich vermehrter Ermüdbarkeit und geringer Belastbarkeit und im Rahmen der Fatigue auftretenden Konzentrations- und Gedächtnisdefiziten ist nur bei einer kognitiv in geringem Masse belastenden Tätigkeit theoretisch eine Arbeitsfähigkeit von 60 % möglich. Dies umfasst gemäss dem Gutachten von Dr. E._____ insbesondere Tätigkeiten ohne Kundenkontakt und ohne erhöhte Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit und Gedächtnisleistung auf Dauer (vgl. E. 4.4).

Aufgrund ihrer eingeschränkten kognitiven Leistungsfähigkeit ist der Beschwerdeführerin eine Tätigkeit im Sektor 64,66 Finanzdienstleistung, wie dies von der Beschwerdegegnerin vertreten wird, nicht mehr zumutbar. Bei Arbeitnehmern im Bereich Finanzdienstleistungen werden im Allgemeinen hohe Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit, an die Belastbarkeit und die Konzentrationsfähigkeit gestellt. Diese Beanspruchung kann der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Einschränkungen – mit verminderter Belastbarkeit sowie Konzentrations- und Gedächtnisdefizite – nicht zugemutet werden. Zu beachten ist dabei auch der schubförmige Verlauf der Erkrankung, welche die Leistungsfähigkeit künftig möglicherweise weiter einschränken könnte. Des Weiteren ist der Beschwerdeführerin kein Kundenkontakt zuzumuten, welcher im Finanzdienstleistungssektor in der Regel vorhanden ist. Es ist deshalb auf den Totalwert der Tabelle TA1 der LSE 2012, Frauen, abzustellen. Dabei ist vom Kompetenzbereich 2 auszugehen, da der Beschwerdeführerin auch mit ihren gesundheitlichen Einschränkungen weiterhin eine praktische Tätigkeit wie z.B. im Verkauf, der Datenverarbeitung oder Administration zumutbar ist. Der Totalwert TA1 belief sich für die im Kompetenzniveau 2 beschäftigten Frauen im Jahr 2012 auf Fr. 4'646.--. Nach Anpassung des Betrages an die Nominallohnentwicklung von 0.7 % von 2012-2013 sowie 1 % von 2013-2014 (vgl. BFS Lohnentwicklung Tabelle T 39, Frauen) und unter Umrechnung auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden x 12 Monate resultiert ab 1. Juni 2014 ein Invalideneinkommen von Fr. 59'113.59. Bei einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 60 % ergibt sich daher ein Invalideneinkommen von Fr. 35'468.16.

7.4 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Invalideneinkommen der Versicherten in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Aus der Einkommensdifferenz lässt sich der Invaliditätsgrad bestimmen. Vorliegend beläuft sich das Valideneinkommen wie ausgeführt auf Fr. 94'000.-- und das Invalideneinkommen auf Fr. 35'468.16. Daraus resultiert eine Erwerbseinbusse der Beschwerdeführerin in der Höhe von Fr. 58'531.84, was zu einem Invaliditätsgrad von 62.26 % führt (vgl. E. 3.1, E. 7 f.)

8. Aufgrund vorstehender Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen, die vorliegend angefochtene Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft vom 21. Dezember 2015 aufzuheben

und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Juni 2014 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der IV hat.

8.1 Es verbleibt, über die Kosten zu befinden. Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen aus der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Aufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Kosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 600.-- fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin unterlegene Partei, weshalb sie grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hätte. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass laut § 20 Abs. 3 Satz 3 VPO der Vorinstanz bzw. den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Aufgrund dieser Bestimmung ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten und der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

8.2 Laut Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Da die Beschwerdeführerin obsiegende Partei ist, ist ihr eine Parteientschädigung zu Lasten der IV-Stelle zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat in ihrer Honorarnote vom 22. März 2016 für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von 10.5833 Stunden geltend gemacht, was sich umfangmässig in Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen als angemessen erweist. Die Bemühungen sind zu dem in Sozialversicherungsprozessen praxisgemäss für durchschnittliche Fälle zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von 250.-- Franken zu entschädigen. Nicht zu beanstanden sind die geltend gemachten Auslagen im Umfang von insgesamt Fr. 153.--. Es ergibt sich demnach eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin in der Höhe von insgesamt Fr. 3'022.75 (10.5833 Stunden à Fr. 250.-- und Auslagen in der Höhe von Fr. 153.-- zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer).

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft vom 21. Dezember 2015 aufgehoben wird und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Dreiviertelsrente ab 1. Juni 2014 hat.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- zurückerstattet.
 3. Die IV-Stelle Basel-Landschaft hat der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 3'022.75 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>